



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.01.2023
Beginn:	19:02 Uhr
Ende	19:56 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Ausschussmitglieder

Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Jakob, Maike

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Gemeindewald Niedernberg, Forsteinrichtung Zwischenrevision | 010/2023 |
| 2 | Gemeindewald Niedernberg, Jahresbetriebsplanung 2023 | 009/2023 |
| 3 | Aufstellung von Mietcontainern und Lagerflächen
Fl.Nr. 7722/32, Rüttelweg 23, Niedernberg | 006/2023 |
| 4 | Ausbau Dachgeschoss
Fl.Nr. 115, Quergasse 5, Niedernberg | 007/2023 |
| 5 | Beteiligung als Nachbarkommune, Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Aschaffenburg, Gebiet "Südwestlich Obernburger Straße" | 003/2023 |
| 6 | Einbringen von Hindernissen in den öffentlichen Verkehrsgrund, Überfahrhilfen | 011/2023 |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 13.12.2022 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 10:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Gemeindewald Niedernberg, Forsteinrichtung Zwischenrevision

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zu den im Sachverhalt dargestellten Änderungen des Forstwirtschaftsplans aus dem Jahr 2012 für den Gemeindewald Niedernberg seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

Sachverhalt:

Kommunen sind nach dem Bayerischen Waldgesetz zur vorbildlichen Bewirtschaftung ihrer Wälder verpflichtet. Hierfür sind nach § 1 der Kommunalwaldverordnung (KWaldV) Forstwirtschaftspläne zu erstellen. Ein Forstwirtschaftsplan hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Nach der Hälfte der Laufzeit, also nach Ablauf von 10 Jahren, überprüft die untere Forstbehörde (AELF Karlstadt), ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung des Forstwirtschaftsplans nötig ist. Wesentliche Inhalte des Forstwirtschaftsplans sind die zu erntende Holzmenge (Hiebsatz), zu pflanzende Baumarten, durchzuführende Pflegemaßnahmen.

Der Forstwirtschaftsplan der Gemeinde Niedernberg stammt aus dem Jahr 2012. Er wurde deshalb Ende letzten Jahres in Form einer Zwischenrevision überprüft und abgeändert. Folgende Sachgründe haben eine Änderung notwendig gemacht:

- viele ungeplante Nutzungen in den Jahren 2018 bis 2021 aufgrund der trockenen Sommer und Borkenkäferbefall in den Fichtenbeständen
- infolgedessen große Schadflächen, auf denen jetzt kein Holz mehr zuwächst
- notwendige Verjüngungsmaßnahmen, um einen klimatoleranten Waldaufbau zu gewährleisten
- geänderte Nutzungsformen: Waldkindergarten, Millenniumswald, Altbäume, die aus Gründen des Naturschutzes auf der Fläche verbleiben (Biotopbäume)

Im Wesentlichen ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Der Hiebsatz des Gemeindewaldes wird rückwirkend zum 01.01.2023 um 100 Efm/Jahr auf 2.000 Efm/Jahr reduziert.
- Änderung der jährlichen Kulturflächen von 1,5 ha auf 1,3 ha im Jahr. Erhöhung des Laubholzanteils zulasten der geplanten Douglasienanteile.
- Erhöhung der jährlich zu pflegenden Jungbestandsfläche von 4,0 ha auf 4,9 ha.
- Der Waldbestand in unmittelbarer Umgebung zum Waldkindergarten sowie der Millenniumswald wird aus der Bewirtschaftung genommen.

TOP 2 Gemeindewald Niedernberg, Jahresbetriebsplanung 2023

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zu der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Miltenberg, ausgearbeiteten Jahresbetriebsplanung 2023 für den Gemeindewald Niedernberg seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

Sachverhalt:

Herr Bauer, Herr Bielmeier und Herr Spatz vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Miltenberg, stellen die angefügte Jahresbetriebsplanung 2023 für den Gemeindewald Niedernberg vor.

TOP 3	Aufstellung von Mietcontainern und Lagerflächen Fl.Nr. 7722/32, Rüttelweg 23, Niedernberg
--------------	--

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o. g. Bauvorhaben und dem damit verbundenen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Rüttelweg“. Der Antragsteller beabsichtigt die Aufstellung von Mietcontainern und Lagerflächen. In der Betriebsbeschreibung gibt der Antragsteller an, dass eine Lagerraumvermietung in Seecontainern zur Nutzung als Abstellraum, Aktenlager, Materiallager, Möbellager, etc. sowie offene Lager- und Stellplätze geplant sind. Die Be- und Entladung soll direkt vor dem Container erfolgen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Rüttelweg“ beträgt die GRZ im Gewerbegebiet 2 (GE2) 0,55.

Die GRZ darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Die GRZ wird demnach in GRZ I und GRZ II aufgeteilt. Die GRZ I umfasst lediglich die Hauptgebäude (Obergrenze = 0,55), die GRZ II enthält die Grundflächen aller baulichen Anlagen auf dem Grundstück (Obergrenze $0,55 + 50\% = 0,825$; somit hier maximal 0,8).

Die GRZ I beträgt laut den Bauantragsunterlagen 0,25; die GRZ II 0,39. Damit werden die Festsetzungen eingehalten.

Baugrenze

Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Baugrenze wird laut der vorliegenden Bauantragsunterlagen eingehalten.

Dachneigung

Die Dachneigung darf laut Bebauungsplan maximal 30° betragen. Die Lagercontainer halten diese Festsetzung ein.

Westlich von den geplanten Mietcontainern beabsichtigt der Antragsteller zwei Seecontainer zu errichten, über die ein freitragendes Tonnendach gespannt werden soll. Aufgrund der Wölbung des Daches gibt es bei Tonnendächern keine einheitliche Dachneigung. Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Als Begründung des Antrags ist angegeben, dass eine andere Dachform freitragend nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Zudem soll dies auch der optischen Erscheinungsform dienen.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme in der Nichteinhaltung der Dachneigung durch das Tonnendach.

Aufschüttung und Einfriedung

Gemäß dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Rüttelweg“ darf als Aufschüttungsmaterial kein Fremdmaterial verwendet werden. Nach dem eingereichten Freiflächenplan wird die Aufschüttung an der südlichen Grundstücksgrenze mit vorhandenem Mutterboden aufgefüllt. Die Höhe beträgt maximal 2,0 m (maximal 45°).

Aufgrund der Aufböschung geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass Regenwasser bei Starkregen im westlichen Teil des Grundstücks auf das angrenzende Grundstück 7722/7 laufen wird. Die Gemeindeverwaltung wird daher fordern, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden um die Versickerung auf dem Grundstück des Antragstellers zu gewährleisten.

Einfriedungen sind laut Bebauungsplan ausschließlich aus Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Es ist beabsichtigt eine Zaunanlage (Maschendrahtzaun) um das gesamte Grundstück zu errichten. Nach der Dartstellung im Freiflächenplan soll diese < 2,0 m hoch sein.

Damit werden die Festsetzungen eingehalten.

Stellplätze

Auf dem Grundstück werden 3 Stellplätze für das Bauvorhaben errichtet.

Nach (§ 3 Nr. 2 Satz 1 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in Verbindung mit Nr. 7.2 der Anlage 1) sind für Lagerplätze, etc. ein Stellplatz je 90 m² Hauptnutzfläche oder ein Stellplatz je 3 Beschäftigte notwendig.

Laut des eingereichten Stellplatznachweises wird auf Grundlage der Anzahl der Beschäftigten ein Stellplatz benötigt.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Hauptnutzfläche als Grundlage für die Berechnung der Stellplätze nicht herangezogen werden sollte. Grund hierfür ist, dass die Be- und Entladung direkt vor den Mietcontainern erfolgend soll. Die Fahrzeuge der Mieter werden somit unmittelbar vor den Containern abgestellt. Die Mieter nutzen damit in der Regel nicht die im Lageplan dargestellten Stellplätze westlich des Büros. Die nachgewiesenen Stellplätze werden damit nur für das Büro (14,79 m² Grundfläche) benötigt.

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Niedernberg ist damit eingehalten.

Nachbarbeteiligung

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

TOP 4	Ausbau Dachgeschoss Fl.Nr. 115, Quergasse 5, Niedernberg
--------------	---

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o. g. Bauvorhaben und den damit verbundenen Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl.

- Anzahl der Vollgeschosse
- Wandhöhe
- Dachneigung

das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 1

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mainufer“ sowie im Geltungsbereich der Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung). Die Antragstellerin beabsichtigt den Ausbau des Dachgeschosses des bereits bestehenden Wohnhauses.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mainufer“ beträgt die GRZ 1,0.

Die GRZ I umfasst das Hauptgebäude und beträgt 0,12, die GRZ II enthält die Grundflächen aller baulichen Anlagen auf dem Grundstück und beträgt 0,30.

Damit wird die Festsetzung eingehalten.

Anzahl der Vollgeschosse

Im Bebauungsplan „Mainufer“ ist die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Für das Baufenster in dem das Wohnhaus errichtet wurde ist geregelt, dass maximal zwei Vollgeschosse errichtet werden dürfen. Als Vollgeschosse gelten die Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Das Wohnhaus ist in vier Geschosse (KG, EG, OG, DG) sowie einen Spitzboden aufgeteilt. Das Kellergeschoss befindet sich größtenteils unterhalb der Geländeoberfläche und ist demnach kein Vollgeschoss. Der Spitzboden ist ebenfalls kein Vollgeschoss. Das Dachgeschoss ist laut des vorliegenden Vollgeschossnachweises ein Vollgeschoss. Die Anzahl der Vollgeschosse wird durch den geplanten Ausbau des Dachgeschosses somit überschritten (insgesamt drei Vollgeschosse).

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. In der Begründung wurde dargestellt, dass die Überschreitung der Vollgeschosse der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum dient. Weiterhin ist nach Auffassung des Entwurfsverfassers ein nachträglicher Ausbau von ungenutzten Dachgeschossen aufgrund des schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen zu befürworten. Der Bauantrag verfolgt dieses Ziel. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans sind insgesamt drei Wohnungen zulässig, jedoch nur zwei Vollgeschosse. Zur wirtschaftlichen und sinnvollen Schaffung einer zusätzlichen Wohnung im Dachgeschoss wird jedoch das Dachgeschoss zum Vollgeschoss. Der Entwurfsverfasser gibt an, dass durch die Befreiung nachbarschaftliche Belange nicht beeinträchtigt und die Grundzüge des Bebauungsplans durch das dritte Vollgeschoss nicht berührt werden. Weiterhin

gibt er an, dass das Maß der baulichen Nutzung (hier insbesondere nachfolgender Punkt bzgl. der Geschossflächenzahl) eingehalten wird.

Die Gemeindeverwaltung sieht insbesondere keine Probleme in der Überschreitung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse. Das Wohnhaus ist freistehend und zurückversetzt; die Geschossflächenzahl (siehe nachfolgender Punkt) wird deutlich eingehalten.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan „Mainufer“ mit maximal 1,6 festgelegt und wird durch das Bauvorhaben mit einer GFZ von 0,33 eingehalten.

Dachneigung

Laut dem Bebauungsplan „Mainufer“ beträgt die Dachneigung mindestens 45° und höchstens 55°. Diese Bestimmung ist ebenfalls in § 3 Abs. 2 Nummer 2.1 der Gestaltungssatzung festgesetzt.

Das Haupthaus soll künftig eine Dachneigung von 45° haben. Dies stellt eine Verbesserung zum aktuellen Bestand dar, da das bestehende Dach derzeit eine Dachneigung von 35° aufweist. Damit wird durch das neu geplante Dach des Haupthauses die Festsetzung eingehalten.

Der Quergiebel ist mit einer Dachneigung von 40° geplant und unterschreitet diese Festsetzung somit.

Die Antragstellerin hat hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. eine Abweichung von der Gestaltungssatzung beantragt. In der Begründung ist angegeben, dass eine größere Dachneigung für den Quergiebel durch den bestehenden Kamin nicht möglich ist. Eine Verschiebung des Quergiebels ist durch die geplante Raumeinteilung nicht sinnvoll und würde eine asymmetrische Ansicht ergeben. Weiterhin ist dieser von der Straße aus nicht einsehbar, weshalb nachbarschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeindeverwaltung sieht insbesondere dadurch, dass der Quergiebel straßenseitig nicht einsehbar ist, keine Probleme in der Unterschreitung der Dachneigung.

Der Städteplaner stimmt dieser Ansicht in seiner Stellungnahme zu:

„Der beantragte Zwerchiebel ist ein untergeordnetes Bauteil. Die Verringerung der hier zulässigen Dachneigung auf 40° ist ortsgestalterisch kein Problem, sogar die bessere Lösung als > 45°. Dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung sollte entsprochen werden.“

Wandhöhe

Die Wandhöhe ist das Maß von der Gehweg-Hinterkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand. Nach dem Bebauungsplan „Mainufer“ darf die Wandhöhe bei zweigeschossigen Wohngebäuden 6,60 m nicht überschreiten.

Durch den Umbau des Dachgeschosses soll die Wandhöhe des Haupthauses künftig 7,69 m betragen. Die Festsetzung wird damit um 1,06 m überschritten. Die Wandhöhe des Dachgiebels soll künftig 9,01 m betragen. Die Festsetzung wird damit um 2,41 m überschritten.

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. In der Begründung wurde angegeben, dass nachbarschaftliche Belange durch die Befreiung nicht beeinträchtigt und die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden. Ebenfalls beschreibt der Entwurfsverfasser in der Begründung, dass für einen zeitgemäßen Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung die Anhebung des Hauptdachs für eine angenehme Raumhöhe zweckmäßig bzw. erforderlich ist.

Die Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche liegt 0,21 m niedriger als die Geländeoberfläche des Grundstücks, wodurch sich faktisch eine Wandhöhe des Haupthauses von 7,47 m ergibt. Durch den Ausbau des Dachgeschosses wird die Wandhöhe zum Bestand nur um ca. 0,8 m erhöht. Die deutliche Überschreitung des Quergiebels entsteht durch die geringere Dachneigung. Aufgrund dieser ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut weiter oben als der, des Haupthauses. Faktisch hat der Quergiebel jedoch eine geringere Firsthöhe als das Haupthaus. Insbesondere, da das Haus freistehend ist und der Quergiebel nicht von der Straße einsehbar ist, sieht die Gemeindeverwaltung keine Probleme in der Überschreitung der Wandhöhe.

Abstandsflächen

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. Dies ergibt das Maß „H“. Die Tiefe der auf dem Grundstück selbst liegen.

Der Antragsteller beantragt die Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung. Durch die geplante Erhöhung des Daches liegen Abstandsflächen von 1,99 m² auf dem Nachbargrundstück mit der Fl.Nr. 120. In der Begründung ist angegeben, dass ein Teilbereich bereits mit einem Nebengebäude bebaut ist und dies somit keine Auswirkung hat. Ferner sind im ganzen alten Ortskern Abstandsflächenüberschreitungen vorhanden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zulassen.

Stellplätze

Auf dem Grundstück werden 2 Stellplätze für das Bauvorhaben errichtet. Notwendig sind laut dem Bebauungsplan „Mainufer“ pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze. Ist die Wohneinheit kleiner als 50 m² so ist ein Stellplatz notwendig.

Durch das Bauvorhaben entsteht eine neue Wohneinheit mit einer Grundfläche von mehr als 50 m². Die bestehenden zwei Wohneinheiten werden nicht verändert, weshalb hierfür keine Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Aus diesem Grund sind insgesamt 1,5 ≈ 2 Stellplätze notwendig.

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Niedernberg würden hier ebenfalls 2 Stellplätze gefordert werden. Diese Festsetzung ist damit eingehalten.

Nachbarbeteiligung

Bis auf einen Eigentümer haben die benachbarten Grundstückseigentümer dem Bauvorhaben zugestimmt. Ein Eigentümer konnte laut Aussage der Antragstellerin nicht erreicht werden.

TOP 5	Beteiligung als Nachbarkommune, Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Aschaffenburg, Gebiet "Südwestlich Obernburger Straße"
--------------	--

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Gemeinde Niedernberg wird Mitte Dezember über die Änderung des Flächennutzungsplans sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans informiert. Bei beiden Beteiligungen ist das Vorhaben eine 730-kWp-Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. einer zuge-

hörigen Trafostation zu errichten angestrebt. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung bereits in seiner Sitzung am 27.07.2021 mit diesem Thema beschäftigt. Da das Gelände nur an die Gemarkung des Marktes Großostheim angrenzt, hat die Gemeinde Niedernberg in diesem Rahmen keine Bedenken und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Obernburger Straße“ sowie zur Bebauungsplanaufstellung im Bereich „Südwestlich Obernburger Straße“ auf der Fl.Nr. 3021, Gemarkung Leider, vorgebracht.

Die Gemeindeverwaltung hat aufgrund der Fristen (Beteiligung bis 20.01.2023) die Stellungnahme von Mitte 2021 bestätigt.

Die Unterlagen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Südwestlich Obernburger Straße“ können hier eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/aschaffenburg/plan?L1=7&pid=61595>

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Obernburger“ Straße“ können hier eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/aschaffenburg/plan?L1=7&pid=61593>

TOP 6	Einbringen von Hindernissen in den öffentlichen Verkehrsgrund, Überfahrhilfen
--------------	--

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

In Art. 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung heißt es „Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.“

In Niedernberg haben mehrere Grundstückseigentümer sogenannte Überfahrhilfen in die Straße eingebracht. Das Einbringen von Gegenständen, wozu auch die Überfahrhilfe zählt, stellt das Einbringen eines Hindernisses in den öffentlichen Verkehrsgrund und damit eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ende 2022 verunglückte eine Fahrradfahrerin an einer solchen Überfahrhilfe. Der Vorfall ist polizeilich dokumentiert. Schadensersatzfragen laufen derzeit.

Die Gemeindeverwaltung hat zunächst im letzten Amt- und Mitteilungsblatt 2022 über den Sachverhalt informiert und nun im Januar mehrfach zur Beseitigung der Überfahrhilfen aufgefordert. Mittlerweile werden durch die Veröffentlichung weitere Schadensfälle und Problemstellen bekannt. Im Februar erfolgen nun Kontrollen. Die Eigentümer der Anwesen, vor welchen zu diesem Zeitpunkt noch Überfahrhilfen liegen, werden mit Fristsetzung nochmals persönlich aufgefordert diese zu beseitigen. Erfolgt dies trotz persönlicher Aufforderung nicht, muss mittels Verwaltungszwang vorgegangen werden.

Antrag Peter Reinhard

In diesem Zusammenhang beantragt Peter Reinhard, dass die Möglichkeit geschaffen wird auf Antrag und Kostenübernahme des anliegenden Grundstückseigentümers eine Bordsteinabsenkung umzusetzen. Die Verwaltung prüft den Vorschlag.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in